

## Wiederkehr der Vorratsdatenspeicherung

Die umstrittene Vorratsdatenspeicherung kommt zurück. Das Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten hat ohne großes Aufsehen den Bundesrat passiert. Damit kann es nach Ausfertigung durch den Bundespräsidenten *Gauck* in Kürze in Kraft treten. Dies markiert den (vorläufigen) Schlusspunkt einer bemerkenswerten Kehrtwende des Bundesjustizministers, der über Nacht vom strikten Gegner („Verstoß gegen Recht auf Privatheit und Datenschutz“) zum Befürworter der Vorratsdatenspeicherung mutierte.



Die Einführung der Vorratsdatenspeicherung ist eine politische Entscheidung, wie überhaupt die gesamte Debatte um ihre Wiederkehr zu sehr (tages-)politisch anstatt rechtlich geführt wurde. Der mit Blick auf die Urteile von *BVerfG* (NJW 2010, 833) und *EuGH* (NJW 2014, 2169) wohl begründete Verzicht auf die Vorratsdatenspeicherung erschien der Politik nicht länger opportun. Das Thema kam aus taktischen Gründen wieder auf die Agenda, die Frage nach dem verfassungs- und insbesondere europarechtlich Machbaren spielte da nur eine untergeordnete Rolle. Den Ton gaben Experten wie der baden-württembergische Innenminister an, der in der Diskussion um die Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung von „vermeintlichen Freiheitsrechten“ fabulierte. Gegen die Riege der Innenminister in Bund und Ländern (und schließlich den eigenen Parteivorsitzenden) war der Bundesjustizminister machtlos. Die Alternative hätte Rücktritt geheißen, so praktiziert von seiner Amtsvorgängerin *Leutheusser-Schnarrenberger* im Jahr 1996 aus Protest gegen das – vom *BVerfG* später verworfene – Gesetz zur Einführung des „Großen Lauschangriffs“.

Künftig wird also gravierend in die Freiheitsrechte der gesamten Bevölkerung eingegriffen, obwohl ein messbarer Nutzen der Vorratsdatenspeicherung alles andere als erwiesen ist. Will der Staat massiv in die Grundrechte seiner Bürger eingreifen, hat er aber eine Bringschuld für den Nachweis, dass Kosten und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dieser Nachweis ist bis heute nicht erbracht. Hinzu kommen rechtliche Bedenken, die auch in zwei Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags geäußert wurden. Beanstandet wurden mangelnde Bestimmtheit, Unverhältnismäßigkeit und insbesondere der unzureichende Schutz von Berufsgeheimnisträgern.

Letztlich werden über die Verfassungs- und Europarechtsverträglichkeit des Gesetzes wieder Richter entscheiden. Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung liegen dem *BVerfG* bereits vor, Verfassungsbeschwerden sind angekündigt. Auch der *EuGH* könnte sich zeitnah mit dem Gesetz befassen. Es darf bezweifelt werden, dass der neuen Vorratsdatenspeicherung ein langes Leben beschieden ist.

*Professor Dr. Andreas Nachbaur, Villingen-Schwenningen*